



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 18.01.2021	Unser Geschäftszeichen 3721.25_04-3-1-146	München, 22.03.2021

Verkehrsflughafen München; Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 18.01.2021 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1655) i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 18.11.2020 (145. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-11-20-145, folgenden

146. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(146. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule München
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Sanierung der Fernwärmeleitung zwischen dem Nördlichen Bebauungsband (NBB) und dem Östlichen Betriebsbereich (ÖBB) des Flughafens München wird nach Maßgabe der in der Ziffer A.II bezeichneten Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen, nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Unterlagen, nach Maßgabe der in Ziffer A.IV festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

Es werden folgende wasserrechtliche beschränkte Erlaubnisse erteilt:

- Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Sanierung der Fernwärmeleitung (NBB-ÖBB-Hauptleitung) nach Maßgabe des in Ziffer A.V.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.7.25 PFB MUC)

- Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für die Sanierung der Fernwärmeleitung (NBB-ÖBB-Hauptleitung) nach Maßgabe des in Ziffer A.V.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.33 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- J-764 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Oberdingermoos vom 11.01.2021, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-764:
Maßnahmenblatt J-764-A-1 vom 11.01.2021.
Grunderwerbsverzeichnis Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB, Gemarkung Oberding, Stand 18.01.2021.
- J-765 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Oberdingermoos vom 11.01.2021, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-765:
Maßnahmenblatt J-765-A-2 vom 11.01.2021.
Grunderwerbsverzeichnis Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB, Gemarkung Oberding, Stand 18.01.2021.
- J-766 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Hohenbachern vom 11.01.2021, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-766:
Maßnahmenblatt J-764-A-3 vom 11.01.2021.
Grunderwerbsverzeichnis Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB, Gemarkung Hohenbachern, Stand 18.01.2021.

III **Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung)

1. Der Plan zur Sanierung der Fernwärmeleitung zwischen dem Nördlichen Bebauungsband (NBB) und dem Östlichen Betriebsbereich (ÖBB) wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die bei der Ausführung des Plans zu beachten und umzusetzen sind, soweit diese Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen trifft:
 - Antrag vom 18.02.2021.
 - Vorhabenbeschreibung Projekt „Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung“ am Flughafen München, Flughafen München GmbH, vom 16.11.2020.
 - Übersichtsplan Fernwärmetrasse und BE-Flächen, o. M. Recon AG, vom 23.01.2020.
 - Übersichtsplan Bauabschnitte, o. M., Recon AG, vom 05.10.2020.
 - Lageplan Längsschnitt Fernwärme Trasse Gas Trasse M 1 : 500, Recon AG, vom 10.02.2020
 - Übersichtsplan Erschließung der Baumaßnahme, o. M., Flughafen München GmbH.
 - Lageplan mit Aufstellpositionen Baustellencontainer, o. M., Recon AG, vom 19.02.2020.
 - Unterlagen für den Wasserrechtsantrag (Bauwasserhaltung), Projekt „Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung“ Recon AG, vom 16.11.2020.
 - Unterlage Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung 2021-2022 Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 08.12.2020 (H2-Unterlage)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung, Grünplan GmbH. vom 11.01.2021. (LBP)“

IV **Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.43 eingefügt:

- "14.43 Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung
- 14.43.1 Anforderungen der Flugsicherheit
- 14.43.1.1 Auf Grund unmittelbaren Nähe des Vorhabens zu Flugbetriebsflächen hat die FMG einen Bauablauf- und Sicherheitsplan zu erstellen und dem Luftamt vor Beginn der Bautätigkeiten vorlegen. Darin muss dokumentiert sein, wie gewährleistet wird, dass die Sicherheit von Luftfahrzeugen durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls ist darin auszuführen, wie gewährleistet wird, dass die sichere Durchführung der Bautätigkeiten nicht durch den Flughafenbetrieb beeinträchtigt wird.
- 14.43.1.2 Das Aushubmaterial ist so zu lagern, dass die Neigung der Böschungen einen Winkel von 45° nicht überschreitet.
- 14.43.1.3 Die Lagerung von Fernwärmerohren darf bei paralleler Ausrichtung zur Start/Landebahn eine Höhe von 3 m über Grund und bei orthogonaler oder schräger Ausrichtung zur Start/Landebahn eine Höhe von 6 m über Grund nicht überschreiten.
- 14.43.1.4 Die baubedingte Aufstellung von Kränen ist dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit über das Luftamt gesondert zur Entscheidung nach § 18a LuftVG vorzulegen.
- 14.43.1.5 Der endgültige Abbau der temporären Luftfahrthindernisse (Aushubmaterial und (Fernwärme-) Rohre) ist der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH unter dem DFS-Geschäftszeichen OZ/AF-By 10606 mitzuteilen.

- 14.43.2 Anforderungen des Naturschutzes
- 14.43.2.1 Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten in den während der Vogelbrutzeit (15.03. - 15.07.) vorgesehenen Bauabschnitten sind diese in einem Umkreis von 100 m auf Brutvorkommen des Großen Brachvogels, des Kiebitzes und der Feldlerche zu untersuchen. Ggf. können auch die aktuellen Bestandsdaten aus den Erfassungen der Flughafenwiesen, sofern diese zur Verfügung stehen, ausgewertet werden. Werden innerhalb der Distanz von 100 m (vgl. hierzu die kartographische Darstellung der Karten 1 bis 4 der H2-Unterlage) zu den jeweiligen Abschnitten Brutvorkommen einer der beiden Arten festgestellt, sind die Bauarbeiten im Umkreis von 100 m um das betroffene Gelege auf eine Zeit von mindestens fünf Tagen nach dem Schlüpfen zu verschieben.
- Eine Fortführung der Bauarbeiten anderer Bauabschnitte bzw. anderer Baubereiche ist möglich, sofern diese außerhalb der Effektdistanz liegen.
- 14.43.2.2 Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) ist umgehend über das Ergebnis der Untersuchungen nach Ziffer 14.43.2.1 zu informieren (Mail an naturschutz@reg-ob.bayern.de).
- 14.43.2.3 Die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Ziffer 3.2 des LBP) erhält folgende Fassung:
- „Für die drei Baustelleneinrichtungsflächen kann eine Brutansiedelung des Rebhuhns nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Es sollen daher höchstvorsorglich die BE-Flächen jeweils im ausgehenden Winter (vor dem 31.03) – beginnend im Jahr 2021 - flächig kurz gemäht werden, womit Bruten sicher zu verhindern sind.“
- 14.43.2.4 Der Sicherheitsabstand zur Centerline der nächstliegenden Rollwege (keine Objekte im Abstand von 51 m) ist auch aus Sicht des Arten- und Gebietsschutzes zwingend einzuhalten.

- 14.43.2.5 Beginn und Ende der Maßnahmen sind den Unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern Erding (UNB ED) und Freising (UNB FS), sowie der HNB schriftlich mitzuteilen.
- 14.43.2.6 Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ziffer 3.2 des LBP) ist durch eine ökologische Bauleitung sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der UNB ED und UNB FS mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- 14.43.2.7 Das Aushubmaterial ist auf den Baustelleneinrichtungsflächen bzw. direkt angrenzend an den Gräben und somit in möglichst großer Entfernung zu den Vogelrevieren zu lagern.
- 14.43.2.8 Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen (Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen) auf den Flughafenwiesen sind, ebenso wie nicht mehr benötigte Zufahrten, in der nächsten Vegetationsperiode nach Bauende mindestens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als ursprünglicher Zustand gelten die Vegetationseinheiten gemäß Anlage 4 „Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan“ des LBP. Die Begrünung hat mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu erfolgen.
- 14.43.2.9 Auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen dürfen sich keine nitrophilen Hochstaudenfluren (z.B. Brennnessel, *Urtica dioica*) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie z.B. *Solidago gigantea* und *S. canadensis* entwickeln.
- Evtl. aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist durch geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach Ende der Bauarbeiten entgegen zu wirken. Entsprechende weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

14.43.2.10 Sobald das Entwicklungsziel auf der Maßnahmenflächen J-764-A-1, J-765-A-2 und J-766-A-3 erreicht ist, ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der jeweils örtlich zuständigen UNB durchzuführen.

14.43.2.11 Der offizielle Meldebogen für alle Kompensationsflächen ist inklusive Luftbild von der FMG möglichst in digitaler Form an die UNB FS Frau Schemmer (Tel. 08161-600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-fs.de) zu übermitteln.“

V Änderungen in Ziffer V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) PFB MUC

1 Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)

In Ziffer V.7 wird folgende Ziffer V.7.25 eingefügt:

"7.25 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für Sanierung der Fernwärmeleitung (NBB-ÖBB-Hauptleitung) erteilt.

Der beschränkten Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Flughafen München GmbH vom 18.01.2021,
- Vorhabenbeschreibung Projekt „Fernwärmesanie- rung NBB-ÖBB-Hauptleitung“ am Flughafen Mün- chen der Flughafen München GmbH vom 16.11.2020,
- Übersichtsplan Bauabschnitte Fernwärmesanie- rung,
- Lageplan und Längsschnitt Fernwärmesanie- rung M 1: 500
- Unterlagen für den Wasserrechtsantrag (Bauwasser- haltung) Projekt „Fernwärmesanie- rung NBB-ÖBB- Haupttrasse“ des Planungsbüro Recon AG vom 16.11.2020 mit den Anlagen 1- 3.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2026 befristet.

- 7.25.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen. Ein verantwortlicher Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.25.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.
- 7.25.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein Entnahmevolumen von insgesamt 90.000 m³ bei einer maximalen Förderleistung von 10 l/s (Bauabschnitt 2) bzw. 100 l/s (Bauabschnitt 4) festgesetzt.
- 7.25.4 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickerungsmöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.25.5 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 7.25.6 Zur quantitativen Beweissicherung sind an ausgewählten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich, möglichst kontinuierlich über Datenlogger zu erfassen: 3355Q, 6073Q, 3016Q, 5627Q und 5240Q.
- 7.25.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt München nach Beendigung der Baumaßnahme in einem Ab-

schlussbericht (Ziffer 7.25.10) zusammenfassend zu erläutern und zu übersenden.

- 7.25.8 Treten wider Erwarten dennoch Schäden während der Bauzeit auf, so sind umgehend wirksame Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Wasserwirtschaftsamt München ist sofort zu informieren.
- 7.25.9 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken, vorbehalten.
- 7.25.10 Dem Wasserwirtschaftsamt München ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u.a. bewertet werden.
- 7.25.11 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 einzuhalten.
- 7.25.12 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.25.13 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.25.14 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ab-

leitung so zu behandeln, dass o.g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Bei der Verwendung von Chromat reduzierten Zementen gilt der Wert für Chromat als eingehalten.

- 7.25.15 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen.
- 7.25.16 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich.
- 7.25.17 Die Haftung der FMG, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.25.18 Die FMG hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.“

2 Anfügung einer Ziffer V.33

Es wird folgende Ziffer V.33 angefügt:

"33 Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, Art. 15 BayWG zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für die Sanierung der Fernwärmeleitung (NBB-ÖBB-Hauptleitung)

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Flughafen München GmbH vom 18.01.2021.
- Vorhabenbeschreibung Projekt „Fernwärmesanieung NBB-ÖBB-Hauptleitung“ der Flughafen München GmbH vom 16.11.2020.
- Übersichtsplan Bauabschnitte Fernwärmesanieung.
- Lageplan und Längsschnitt Fernwärmesanieung M 1: 500.
- Unterlagen für den Wasserrechtsantrag Projekt „Fernwärmesanieung NBB-ÖBB-Haupttrasse“ des Planungsbüro Recon AG vom 16.11.2020 mit den Anlagen 1- 3.

33.1 Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2040 befristet.

33.2 Beginn und Beendigung der Sanierungsarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen. Ein verantwortlicher Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.

33.3 Die Sanierungsarbeiten sind entsprechend der vorgelegten Antragsunterlage auszuführen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.

33.4 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Maschinenteile, die mit Grundwasser in Berührung kommen frei von wassergefährdenden und schwimmfähigen Stoffen sind. Die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für Boden und Grundwasser entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichendem Maß auf der Baustelle vorzuhalten. Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Baustellenbereichs zu lagern.

- 33.5 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 33.6 Im Untergrund vorhandene Bauwerke und Leitungen, die im Verlauf der Bauarbeiten beschädigt werden, sind sorgfältig wiederherzustellen.
- 33.7 Die Haftung der FMG für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 33.8 Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist auf geeigneten Flächen zwischenzulagern und für die Wiederverfüllung des Baustellenbereichs zu verwenden. Bodeneingriffe sind zu minimieren und so zügig wie möglich wieder zu verfüllen. Das Hinterfüllen darf nur mit natürlich anstehenden, nicht verunreinigten mineralischen Böden und Gesteinen erfolgen.
- 33.9 Die FMG hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.“

VI Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 3.645,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.806,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 5.451,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Nahezu alle Gebäude am Flughafen München, u. a. Terminals, Hotels, Hangars und sonstige Betriebsgebäude, werden über ein flughafeneigenes Fernheiznetz mit Wärme versorgt. Das Fernheiznetz auf dem Flughafengelände mit einer Trassenlänge von ca. 25 km wird von der FMG selbst betrieben. Das ursprüngliche Fernheiznetz wurde 1992 als Stahlmantelrohr-Gleitsystem errichtet. Dieses System weist eine hohe Schadensanfälligkeit auf und neigt sich nach knapp 30 Jahren dem Ende der technischen Lebensdauer zu.

Aufgrund des hohen Schadenrisikos und der Systemalterung des Fernheiznetzes muss dieses sukzessive erneuert werden. Die ca. 2.800 m lange vorhandene Fernwärmetrasse zwischen dem Nördlichen Bebauungsband (NBB) und dem Östlichen Betriebsbereich (ÖBB) besteht aus zwei erdverlegten Hauptversorgungsleitungen (Vor- und Rücklauf jeweils DN 250; Außendurchmesser $D_a=450$ mm) und versorgt die Terminals 1 und 2 (inkl. Satellit), den Hangar 10, die Rampengerättestation (RGS) 5, die Feuerwache Nord, diverse Luft-Catering-Unternehmen, den Tankdienst, die Konzernsicherheit, die Landes- und Bundepolizei sowie den Besucherpark und die Kindertagesstätte am Besucherpark mit Wärme. Ein Schaden oder eine Havarie dieser Trasse im Winter könnte gravierende Behinderungen des Flughafenbetriebs verursachen. Um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten und um die Wärmeversorgung des Flughafens München langfristig sicherzustellen, muss diese Fernwärme-Haupttrasse schnellstmöglich erneuert werden.

II Verfahrensgegenstand

Das Projekt „Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB Hauptleitung“ umfasst alle notwendigen Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten zur Sanierung der bestehenden erdverlegten Fernwärmerohre. Von der ca. 2.800 m langen Trasse werden ca. 2.500 m saniert. Die Übrigen 300 m wurden bereits im Rahmen der Rollbrückensanierungen N3 und N4 ausgetauscht. Mit der Sanierung wird zugleich die Kapazität des örtlichen Fernheiznetzes erweitert, indem das Stahlmantelrohr-System DN 250 durch ein Kunststoffmantelrohr-System DN 300 (Außendurchmesser $D_a=500$ mm) ersetzt wird.

Der Baubereich beginnt an der Versorgungszentrale im NBB und endet im Osten in einem bestehenden Schacht. Dabei sind Tiefbauarbeiten auf insgesamt 2.372 Trassenmetern notwendig. In diesem Bereich sind Bauwasserhaltungsmaßnahmen notwendig; hier kommt die Leitung auch teilweise im Grundwasser zu liegen.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten werden die bestehenden Fernwärmeleitungen entweder rückgehaut und entsorgt und an gleicher Stelle die neuen Leitungen verlegt oder sie werden stillgelegt, versiegelt und verbleiben im Erdreich und die neuen Leitungen werden parallel verlaufend verlegt. Des Weiteren werden zwei bestehende Entleerungsschächte zurückgebaut und durch drei neue Entleerungsschächte ersetzt. Ein zusätzlicher, größerer Armaturenschacht, der zur Betriebsführung und Wartung des Fernheiznetzes notwendig ist, wird neu errichtet. Ab der Stationierung 1+800 bis 2+780 wird aus Synergiegründen im gleichen Rohrgraben eine PE-Gasleitung DN 225 mitverlegt.

Nicht Verfahrensgegenstand ist die Entsorgung von Aushubmaterial des Rohrgrabens, das nicht wieder verfüllt werden kann. Dieses wird nach Aussage der FMG entsprechend den rechtlichen Vorgaben entsorgt.

III Antrag

Mit Schreiben vom 18.01.2021 hat die FMG beantragt, den Plan zur Sanierung der Fernwärmeleitung zwischen dem NBB und dem ÖBB nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG zu i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen. Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Einzelanträge gestellt:

- Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen von zwei Fernwärmehauptleitungen, einer Gasleitung sowie eines Armaturenschachts in das Grundwasser.
- Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltungsmaßnahmen.
- Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (einschl. Lageplänen, Maßnahmenblättern und Grunderwerbsverzeichnissen).

Zusammen mit dem Antrag vom 18.01.2021 wurden neben den zur Feststellung beantragten Plänen und sonstigen Unterlagen folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung Projekt „Fernwärmesanie- rung NBB-ÖBB- Hauptleitung“ am Flughafen München, Flughafen München GmbH, vom 16.11.2020.
- Übersichtsplan Fernwärmetrasse und BE-Flächen, o. M. Recon AG, vom 23.01.2020.
- Übersichtsplan Bauabschnitte, o. M., Recon AG, vom 05.10.2020.
- Lageplan Längsschnitt Fernwärme Trasse Gas Trasse M 1 : 500, Recon AG, vom 10.02.2020
- Übersichtsplan Erschließung der Baumaßnahme, o. M., Flughafen München GmbH.
- Lageplan mit Aufstellpositionen Baustellencontainer, o. M., Recon AG, vom 19.02.2020.
- Unterlagen für den Wasserrechtsantrag (Bauwasserhaltung), Projekt „Fern- wärmesanie- rung NBB-ÖBB-Hauptleitung“ Recon AG, vom 16.11.2020.
- Unterlage Fernwärmesanie- rung NBB-ÖBB-Hauptleitung 2021-2022 Europäi- scher Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 08.12.2020 (H2-Unterlage)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Fernwärmesanie- rung NBB-ÖBB-Hauptleitung, Grünplan GmbH. vom 11.01.2021. (LBP)

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 18.01.2021 und den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Stadt Freising
- Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Oberding
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Luftamt Südbayern – Arbeitsbereich Flugplatz Zertifizierung und -aufsicht (EU)

Das **Wasserwirtschaftsamt München (WWA)** führt zum Wasserrechtsantrag betreffend die Bauwasserhaltungsmaßnahmen, dass das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. das Einleiten der Notüberläufe in Oberflächengewässer wasserrechtliche Benutzungstatbestände verwirkliche, die einer Erlaubnis bedürften. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen Einverständnis, wenn im Einzelnen genannte Nebenbestimmungeneingehalten würden. Durch die im Rahmen der Sanierungsarbeiten notwendige Bauwasserhaltung seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erkennbar, da das temporär entnommene Grundwasser anschließend ortsnahe wieder dem quartären Grundwasserleiter zu geführt werde. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar. Zum Wasserrechtsantrag betreffend die im Grundwasser zu liegenden Bauwerksteile führt das WWA aus, dass die Errichtung von Bauwerken im Grundwasser einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand verwirkliche. Lediglich im Bereich der beiden Bauabschnitte 2 (neuer Armaturenschacht) und 4 (Trassenerneuerung) komme es zu einem geringfügigen Eintauchen (max. 0,35 m) in das Grundwasser. Der Querschnitt des Grundwasserleiters werde somit kaum verringert, da die Leitungen und

das Schachtbauwerk umströmt werden könnten. Relevante/messbare Beeinflussungen auf das Grundwasser könnten nicht festgestellt werden. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar.

Die **Wasserbehörden an den Landratsämtern Erding und Freising** haben ihr Einvernehmen zu der Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse mitgeteilt.

Die **unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt Freising (UNB FS) und im Landratsamt Erding (UNB ED)** teilen übereinstimmend mit, dass durch die Bauarbeiten im Trassenverlauf überwiegend artenarme Extensivwiesen aber auch nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschütztes arten- und strukturreiches Dauergrünland in Anspruch genommen würden. Kleinflächig sei ein Trocken-/Halbtrockenrasen betroffen. Die geplante Bauwasserhaltung führe zu keiner Betroffenheit naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände. Mit den Ergebnissen des vorgelegten LBP bestehe aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Naturschutzfachlich werde der angewandten Methodik (die Eingriffsbeurteilung erfolgt in Anlehnung an die BayKompV) gefolgt und die ermittelten Kompensationsfaktoren würden als ausreichend bewertet. Die Ermittlung des Umfangs werde im LBP fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Mit den Kompensationsmaßnahmen J-766-A-1, J-766-A-3, J-766-A-3 bestehe Einverständnis. Es werden konkrete Auflagenvorschläge gemacht.

Die **Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (HNB)** teilt mit, dass der zu sanierende Streckenabschnitt der Fernwärmeleitung größtenteils entlang den sogenannten „Flughafenwiesen Nord“ und somit des SPA-Gebietes 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“ verlaufe. Es sei daher nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Zudem seien im direkten Umfeld des Vorhabens Reviere von einheimischen europäischen Vogelarten bekannt. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sei zu prüfen. Aus versorgungs- und bautechnischen Zwängen müssten die Bauarbeiten auch während der Vogelbrutzeit (15. März bis 15. Juli) durchgeführt werden. Im Ergebnis signalisiert die HNB Einverständnis mit dem Vorhaben, wenn bestimmte Vorkehrungen zum Gebiets- und Artenschutz festgesetzt bzw. umgesetzt werden.

Die **Stadt Freising** hat das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Es wurde auf die Themenkreise „Lärmbeeinträchtigungen durch Bautätigkeiten“, „Verkehrsaufkommen“, „Verbringung des Aushubmaterials“ und „Bautätigkeiten während der Vogelschutzzeiten“ hingewiesen. Zu der auf dem Plan J-766 dargestellten Ausgleichsfläche wird darauf aufmerksam gemacht, dass der nördlich daran anschließende Wirtschaftsweg für zukünftige Planungen einer Radroute parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Vötting – Pulling freigehalten werden sollte. Außerdem liege diese Ausgleichsfläche an einem Gewässer II. Ordnung (Moosach).

Die **Gemeinde Oberding** hat mitgeteilt, dass sie mit der Sanierung der Fernwärmeleitung einverstanden sei. Das gemeindliche Einvernehmen werde erteilt.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)** teilt mit, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung werde nicht für erforderlich gehalten.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)** hat seine Entscheidung mitgeteilt, dass durch die Errichtung des Bauwerks zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört würden, wenn bestimmte, im einzelnen genannte Nebenbestimmungen festgesetzt und beachtet würden.

Seitens des **Luftamtes Südbayern – Arbeitsbereich Flugplatz Zertifizierung und -aufsicht (EU)** wird vorgetragen, dass sich der überwiegende Teil der zu sanierenden Fernwärmeleitungen sowie die dafür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen in unmittelbarer Nähe zu Flugbetriebsflächen befänden. Wegen dieser Abstandssituation müssten besondere flugbetriebliche Regelungen getroffen werden.

Außerhalb eines Beteiligungsrechts hat eine nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannte Naturschutzvereinigung unsubstantiiert vorgetragen, dass der Planung eine fehlerhafte bzw. unzureichende Berücksichtigung der Natura-2000-Prüfung zu Grunde liege. Die Baustelle beeinträchtige potentiell Brutplätze von Kiebitz, Feldlerche und Großem Brachvogel. Beantragt wurde, den Antrag der FMG in dieser Form abzulehnen bzw. die notwendigen Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsrechts fällt. Die verfahrensgegenständliche Fernwärmeversorgung der o. g. Flughafengebäude ist – ebenso wie diese Gebäude selbst – Bestandteil der Flughafenanlage. Insoweit folgt der Feststellung, dass das Luftverkehrsgesetz auf diese Gebäude anwendbar ist, die Feststellung, dass dies ebenso für deren Fernwärmeversorgung gilt.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben keinen Tatbestand des UVPG erfüllt.

Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 9 UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei dem verfahrensgegenständlichen Fernwärmeversorgung zur Beheizung von Flughafengebäuden nicht der Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, führt hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Vorha-

bens zu keinem Sachverhalt, der zu einem UVP-Tatbestand führt. Auch Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, ist nicht einschlägig, da durch die für die Errichtung des Vorhabens notwendige Bauwasserhaltung offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline)) ist nicht einschlägig, da der Bereich eines Werksgeländes (Flughafengelände) nicht überschritten wird.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich – ebenso wie die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen – im Eigentum der FMG. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (vgl. Ziffer D.III.1) wirken sich nicht außerhalb der Flughafengeländes aus.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde oder aufgrund sonstiger Gesichtspunkte ein Planfeststellungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Wie unter Ziffer C.II ausgeführt, steht die Fernwärmeversorgung in einem direkten Zusammenhang mit den unzweifelhaft als Bestandteile der Flughafenanlage zugelassenen Gebäuden. Die bei diesen Gebäuden bejahte Planrechtfertigung zieht die Planrechtfertigung der Fernwärmeversorgung nach sich.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende

materielle Recht bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Aufgrund der Sonderregelung in § 19 Abs. 1 WHG wird in der Plangenehmigung auch über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen entschieden, wenn – wie hier – das Vorhaben Gewässerbenutzungstatbestände beinhaltet.

1 Wasserrecht

1.1 Bauwerke im Grundwasser

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer V.2 (Ziffer V.33 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene beschränkte Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, Art. 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Es wurde die gleiche Frist wie für die durch eine Bewilligung erteilten Benutzungstatbestände wegen dauerhafte Lage von Bauwerksteilen im Grundwasser (Ziffer V.6.1.2) festgelegt. Bei den teilweise ins Grundwasser eintauchenden Teilen der neuen Leitungen (Hauptversorgungsleitungen für Fernwärme im Kunststoffmantelrohrsystem DN 300, Entleerungs- und Armaturenschächte, PE-Gasleitung DN 225) handelt es sich um ein Einbringen von (festen) Stoffen in Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und somit eine Gewässerbenutzung.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte beschränkte Erlaubnis erteilt werden. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis beantragt. Die Gewässerbenutzung dient der Sanierung des flughafeneigenen Fernwärmenetzes, über das nahezu alle Betriebsgebäude am Flughafen München mit Wärme versorgt werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Das WWA hat festgestellt, dass es lediglich im Bereich der beiden Bauabschnitte 2 (neuer Armaturenschacht) und 4 (Trassenerneuerung) zu einem geringfügigen Eintauchen (max. 0,35 m) in das Grundwasser kommt. Der Querschnitt des Grundwasserleiters wird somit kaum verringert, da die Leitungen und das Schachtbauwerk umströmt werden können. Mit dem Grundwassermodell zum Flughafen München (Anlage 3 von DHI WASY GmbH) konnten keine relevan-

ten/messbaren Beeinflussungen auf das Grundwasser festgestellt werden. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen.

1.2 Bauwasserhaltung

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V.1 (Ziffer V.7.25 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das vorübergehende Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das nachfolgende Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient der Sanierung des flughafeneigenen Fernwärmenetzes, die größtenteils in offener Bauweise erfolgen soll. Während der Bauzeit ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere führt die Bauwasserhaltung zu keiner Betroffenheit naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit den dargestellten Maßnahmen zur Bauwasserhaltung Einverständnis. Das Vorhaben ist nach den vom WWA geprüften Antragsunterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen auszuführen. Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte. Durch die Gewässerbenutzung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwar-

ten. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung.

1.3 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörden – hier das Landratsamt Freising und das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse vor.

1.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe werden weder in den Fernwärmeleitungen noch in teilweise mitverlegten PE-Gasleitung transportiert.

2 Naturschutzrecht

Zur Beurteilung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat die FMG die Unterlage Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung 2021-2022 Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 08.12.2020 (H2-Unterlage) und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Erläuterungsbericht Fernwärmesanie rung NBB-ÖBB-Hauptleitung, Grünplan GmbH. vom 11.01.2021 (LBP) vorgelegt.

2.1 Eingriffsregelung

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben (Ziffer A.I, A.II, A.III und A.IV) beruhen auf § 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen – i. d. F., die diese durch diese Plange nehmigung erfahren haben – sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Der bauzeitliche Oberflächenaufbruch zur Verlegung der Leitungen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG dar. Zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG liegt der LBP vor, der die für die Eingriffsbewertung erforderlichen Angaben zu Ort, Art und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur

Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen enthält. Die nach Maßgabe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bereitgestellt. Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen befinden sich alle im Eigentum der FMG und sind somit rechtlich gesichert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den zur Planfeststellung beantragten und festgestellten (Ziffer A.II) Plänen J-764, J-765 und J-766 sowie in den entsprechenden Maßnahmenblättern dargestellt und beschrieben.

Übereinstimmend haben die naturschutzfachlichen Fachbehörden, die UNB FS und die UNB ED, in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass mit den Ergebnissen des vorgelegten LBP aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis besteht. Naturschutzfachlich wird der angewandten Methodik (die Eingriffsbeurteilung erfolgt in Anlehnung an die BayKompV) gefolgt. Die ermittelten Kompensationsfaktoren werden als ausreichend bewertet. Die Ermittlung des Umfangs wird im Kapitel 4.1 des LBP fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen J-764-A-1, J-765-A-2 und J-766-A-3 besteht Einverständnis.

Die von der UNB FS und der UNB ED geforderte Verbindlicherklärung des LBP, sowie die vorgeschlagene Festsetzung von naturschutzfachlichen Auflagen erfolgt in den Ziffern A.I, A.II, A.III und A.IV. dieser Plangenehmigung.

Soweit die Stadt Freising darauf hinweist, dass ein nördlich an die Kompensationsmaßnahme J-766-A-3 angrenzender Wirtschaftsweg zukünftig einmal als Radroute Verwendung finden könnte, steht diese noch nicht konkretisierte Planung der Festsetzung dieser Kompensationsmaßnahme nicht entgegen. Durch den geplanten Radweg wird das Grundstück der Kompensationsmaßnahme selbst nicht in Anspruch genommen. Allein das unmittelbare Angrenzen der Grundstücke „Kompensationsmaßnahme“ und „Radweg“ beeinträchtigt die Kompensationsmaßnahme nicht, wenn der Wirtschaftsweg als Radweg genutzt werden sollte, und umgekehrt. Auch die Lage dieser Kompensationsmaßnahme auf dem an die Moosach (Gewässer II. Ordnung) angrenzenden Grundstück, hat keinen Einfluss auf deren Eignung. Da die Maßnahme lediglich eine Änderung des Mahdregimes darstellt und eine Extensivierung von Grünland (Wegfall von Düngung und Herbizideinsatz) grundsätzlich wünschenswert ist, bestehen aus Sicht des WWA keine Einwände o. ä. gegen die Maßnahme, solange das Mahdgut nicht in die Moosach entsorgt wird (was nicht beabsichtigt ist).

2.2 Gebiets- und Artenschutz

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ sind aufgrund der im LBP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten naturschutzfachlichen Auflagen nicht zu erwarten. Auch ist nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Davon hat sich das Luftamt durch die vorgelegten naturschutzfachlichen Begutachtungen (H2-Unterlage, LBP) und den überzeugenden Ausführungen der HNB überzeugt.

Der zu sanierende Streckenabschnitt der Fernwärmetrasse verläuft größtenteils entlang der sogenannten „Flughafenwiesen Nord“ des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ (SPA-Gebiet 7637-471). Es ist daher nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Zudem sind im direkten Umfeld des Vorhabens Reviere von einheimischen europäischen Vogelarten bekannt, so dass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen ist.

Eine Verlegung der Bauarbeiten in einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit wiesenbrütender Vogelarten (16.07. – 14.03) mit der Folge der gänzlichen Vermeidung der Beeinträchtigungsproblematik ist aus bautechnischen und funktionellen Gründen nicht möglich. Auf Grund der enormen Trassenlänge und der dadurch bedingten langen Bauzeit an der Fernwärmeleitungstrasse, den zeitlichen Zwängen der Betriebsführung und der einzurechnenden Winterbaupause (01.11. – 31. 03.) ist es zwingend erforderlich, auch während der Vogelbrutzeit (15.03. bis 15.07.) Bauarbeiten durchzuführen. Eine Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum vom 16.07. – 31.10. hätte gravierende Einflüsse auf das Projekt, die allesamt mit erheblichen Risiken einhergehen. So müsste z. B. über 4 Jahre gebaut werden, was mit dem Betriebsablauf am Flughafen, der Sicherung der Fernwärmeversorgung und einem sinnvollen Bauablauf unvereinbar ist. Dem widersprechende Argumentationen können allein auf fehlenden näheren Kenntnissen über das Vorhaben und über baubetriebliche Zusammenhänge beruhen.

Der fachgutachterlichen Betrachtung (H2-Unterlage), die von der HNB als aussagekräftige Grundlage zur Beurteilung der erforderlichen Prüfungen angesehen wird, werden Bestandsdaten aus den Jahren 2018 bis 2020 zu Grunde gelegt. Als

Wirkraum des Vorhabens wird eine Arrondierung von 100 m um die Eingriffsflächen angenommen (insgesamt 59,7 ha). Als Wirkungen werden Störungen durch den Baubetrieb, insbesondere auch zur Brutzeit der Vögel, Flächeninanspruchnahme und Grundwasserabsenkung angenommen.

Der H2-Unterlage kann entnommen werden, dass Im betrachteten Zeitraum im Wirkraum zwei Reviere des Kiebitzes (in 65 m und 80 m Distanz zum Rohrgraben, (Karte 1 der H2-Unterlage) und zwei Reviere des Großen Brachvogels (in 85 m und fast 100 m Distanz zum Rohrgraben (Karte 4 der H2-Unterlage) nachgewiesen wurden. Zudem nutzen jährlich in etwa fünf Paare der Feldlerche den Wirkraum (ohne kartographische Darstellung). Der direkte Eingriffsbereich ist zudem als Habitat für das Rebhuhn geeignet. Weitere vorkommende Arten sind störungsrobust oder nutzen die Flughafenwiesen als „Trittstein“ auf dem Zug bzw. als Winterstand.

2.2.1 Gebietsschutz

Die HNB trifft die Feststellung, dass das Teilgebiet „Nördliche Flughafenwiesen“ des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ lediglich randlich auf einer Breite von etwa 8 m und einer Länge von 1870 m vorübergehend in Anspruch genommen wird. Die direkt beanspruchten Flächen weisen laut H2-Unterlage keine Habitate für Erhaltungszielarten auf und es wurden auch nur ausnahmsweise Nahrungs- bzw. Zuggäste festgestellt. Die bauzeitliche Grundwasserabsenkung erfolgt nur kurzfristig (max. 3 Monate) und beeinträchtigt somit ebenfalls keine Habitate der Erhaltungszielarten. Da die Bauarbeiten auch zur Brutzeit der Vögel stattfinden, ist eine Störung insbesondere von Brutpaaren des Kiebitzes, der Feldlerche sowie des Großen Brachvogel im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen. Im Extremfall kann dies zur Aufgabe der Brutstätten führen.

Im 100 m-Umkreis der beiden nachgewiesenen Reviere des Großen Brachvogels erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit und eine Störung wird vermieden. Die beiden 2020 im Wirkraum vorgefundenen Kiebitz-Reviere befinden sich in einem stark abschüssigen Gelände, sodass nach fachgutachterlicher Einschätzung, der sich die HNB anschließen kann, keine Sichtbeziehung zum Baustellenbereich besteht. Eine potenzielle akustische Störwirkung durch den Baubetrieb verbleibt.

Aus diesem Grund fordert die HNB, dass der Beginn von Bauarbeiten im Falle eines aktuellen Brutvorkommens von Kiebitz, Feldlerche oder Großem Brachvogel im entsprechenden Bereich (100 m um den Brutplatz) auf mindestens fünf Tage

nach dem Schlüpfen zu verschieben ist. Unter dieser Voraussetzung ist davon auszugehen, dass die Sanierungsarbeiten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des SPA-Gebietes führen. Diese der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets dienenden Forderung ist das Luftamt durch Einfügung der Auflage Ziffer IV.14.43.2.1 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) nachgekommen (Ziffer A.IV dieser Plangenehmigung).

2.2.2 Artenschutz

Die HNB stellt fest, dass keine Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus dem Wirkraum des Vorhabens bekannt sind. Mit dem Vorkommen von Europäischen Vogelarten ist aber zu rechnen. Von der direkten Flächeninanspruchnahme werden keine bekannten Brutplätze von Bodenbrütern betroffen. Die Bereiche sind laut H2-Unterlage ggf. als Habitat für das Rebhuhn geeignet. Um eine Brutansiedlung zu verhindern, sollten die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen jeweils vor der Brutzeit des Rebhuhns (April/Mai bis August/September) flächig kurz gemäht werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP i. V. m) Auflage Ziffer IV.14.43.2.3 PFB MUC).

Wie bereits zum Gebietsschutz ausgeführt, ist im Wirkraum mit Brutpaaren des Kiebitzes sowie der Feldlerche zu rechnen. Im schlimmsten Fall könnten die Bauarbeiten zu einer Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im 100 m-Radius führen. Im vorliegenden Fall ist das Gelände jedoch stark abschüssig und eine Sichtbeziehung nicht möglich. Demnach ist in dieser speziellen Situation nicht mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Um eine Störung bereits brütender Kiebitze und Feldlerchen auszuschließen, muss der Wirkraum im jeweiligen Bauabschnitt vor Beginn der Baumaßnahmen auf aktuelle Brutvorkommen kontrolliert und gegebenenfalls auf mindestens fünf Tage nach dem Schlüpfen verschoben werden (Auflage Ziffer IV.14.43.2.1 PFB MUC).

Für den Großen Brachvogel ist nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, da die Bauarbeiten im Bereich der Reviere außerhalb der Brutzeit stattfinden. Für potenziell in anderen betroffenen Bereichen brütende Große Brachvögel kann eine Störung ebenfalls durch Einhaltung der Auflage Ziffer IV.14.43.2.1 PFB MUC ausgeschlossen werden.

Weitere Brutvogelarten sind häufig und störungsunempfindlich, sodass nach gutachterlicher Einschätzung nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

2.3 Lärmbeeinträchtigungen während der Bauzeit

Die Stadt Freising befürchtet bei bestimmten Bauabschnitten, dass es, vor allem während der Nachtzeit außerhalb der Flugbetriebszeiten für die Bewohner von Attaching zu Lärmbeeinträchtigungen kommen könnte.

Diese Befürchtungen sind nach Ansicht des Luftamtes nicht begründet. Der Immissionsschutz an den Landratsämtern Erding und Freising hat diese Befürchtung nicht thematisiert.

Die für die Nachtzeit vorgesehenen Bautätigkeiten im Bereich der Rollbrücken N1 und N2 beinhalten Schweißarbeiten, die Muffenmontage, das Einziehen der Rohrleitungen in die vorhandenen Schutzrohre unter den Rollbrücken mittels Bagger sowie Erdarbeiten (Aushub bzw. Wiederverfüllung) mittels Bagger und Lkw. Es werden keine besonders lärmintensiven Arbeiten wie z. B. das Abbrechen oder Abfräsen von Betonteilen durchgeführt.

Die nächstgelegenen, in Bezug auf die Baumaßnahmen während der Nachtzeit relevanten Immissionsorte (IO) liegen außerhalb des Flughafengeländes liegen in Attaching-Süd und An der Goldach, und damit in mehr als 1 km Entfernung zum Baubereich. Bereits aufgrund der Entfernung zur Baustelle lässt sich ausschließen, dass bei den geplanten Tätigkeiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an diesen IO überschritten werden.

Aus einem früheren Genehmigungsverfahren ist dem Luftamt bekannt, dass diese IO für die Bewertung des Baulärms für die unmittelbar südlich der Rollbrücken N1 und N2 gelegene Baustelle für die Erweiterung des Terminals 1 herangezogen wurden. So heißt es im 132. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 25.10.2018 für die Erweiterung des Terminals 1 (Abfertigungsgebäude West) am Verkehrsflughafen München um einen Flugsteig:

„Die Schalltechnische Untersuchung kommt im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich des Vorfeldes West angesichts der beurteilungsrelevanten Immissionsorte „Attaching Süd“ und „An der Goldach“ zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass außerhalb des Flughafengeländes die Immissionsrichtwerte für die Gebietskategorie „d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“ (Ziffer 3.1.1 AVV Bau-

lärm) von 55 dB(A) tags / 40 dB(A) selbst während der lautesten Bauphasen eingehalten sind. Für den maßgeblichen Immissionspunkt Attaching Süd sind somit tags und nachts Überschreitungen der einschlägigen Werte der AVV Baulärm mit hoher Sicherheit auszuschließen.“

Im Unterschied zu den während der Nachtzeit geplanten Bauarbeiten für die Fernwärmesanierung im Bereich der Rollbrücken N1 und N2 umfasst die Erweiterung des Terminals 1 weitaus lärmintensivere Bautätigkeiten (Abbruch von Flugbetriebsflächen und Gebäuden, Abfräsen von Betondecken sowie die Baugrubenumschließung).

2.4 Verkehrsliche Belange

Soweit die Stadt Freising bemängelt, dass den Antragsunterlagen nicht entnommen werden kann, wie hoch der aus dem Vorhaben resultierende Baustellenverkehr sein wird, hat eine Nachfrage des Luftamtes bei der FMG ergeben, dass durch die Baumaßnahmen keine spürbaren zusätzlichen Verkehre ausgelöst werden, die Erstellung eines Verkehrsgutachtens rechtfertigen würden.

Die Anlieferungen zur Einrichtung der Baustelle und des Baumaterials sowie die Fahrten zur Entsorgung überschüssigen Aushubmaterials werden auf die gesamte Bauzeit von eineinhalb Jahren im Schnitt deutlich weniger als eine Fahrt am Tag ausmachen. Diese werden zudem in der Regel über das übergeordnete Straßennetz erfolgen. Folglich sind eine Betroffenheit der verkehrlichen Belange der Stadt Freising sowie Lärmbetroffenheiten durch Fahrzeugbewegungen auf den öffentlichen Straßen sowie den Privatstraßen der FMG nicht ersichtlich.

2.5 Flugplattzertifizierung und -aufsicht (EU)

Der Umstand, dass sich die Baustelle (Rohrtrasse) und die Baustelleneinrichtungsflächen in unmittelbarer Nähe zu Flugbetriebsflächen (Parallelrollweg N) befinden und teilweise die nach EASA-Vorgaben erforderlichen Mindestabstände zwischen der Mittellinie der Rollbahn und den Vorhabenbestandteilen nicht eingehalten werden können, wurde vom Arbeitsbereich Flugplattzertifizierung und -aufsicht (EU) des Luftamtes angemahnt und durch die Auflage Ziffer IV.14.43.1.1 PFB MUC (Ziffer A.IV) geregelt.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich und rechtlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt. Die Eingriffe in den oberflächennahen quartären Grundwasserkörper durch dauerhaft eingebrachte Bauwerksteile sind äußerst gering. Der Grundwasserstrom wird nicht behindert. Das entnommene Wasser aus der Bauwasserhaltung wird in unmittelbarer Nähe nahezu ohne zeitliche Verzögerung dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Auch Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach Einschätzung der UNB FS und UNB ED und der HNB ebenfalls nicht entgegen. Die Eingriffsregelung, der Gebiets- sowie der Artenschutz werden angemessen gewürdigt. Insbesondere hat sich die HNB ausführlich mit Fragen des Gebiets- und Artenschutzes auseinandergesetzt und die grundsätzlich problematische Nähebeziehung der Baustelle zu den nördlichen Flughafenwiesen des Vogelschutzgebietes während der Brutzeit von wiesenbrütenden Arten betrachtet. Durch die Umsetzung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, insbesondere aber durch die Anordnung von unmittelbar vor Beginn der Arbeiten in den während der Vogelbrutzeit (15.03. - 15.07.) vorgesehenen Bauabschnitten durchzuführenden Untersuchungen vor Ort mit der Folge, dass u. U. die Bauarbeiten zu verschieben sind, wird gewährleistet, dass das notwendigerweise auch während der Brutzeit durchzuführende Vorhaben gerade nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von naturschutzfachlichen Schutzobjekten führen kann.

Kommunale Belange der Stadt Freising und der Gemeinde Oberding, insbesondere solche der Planungshoheit, werden nicht negativ beeinflusst.

Rechte anderer werden durch das Vorhaben in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor